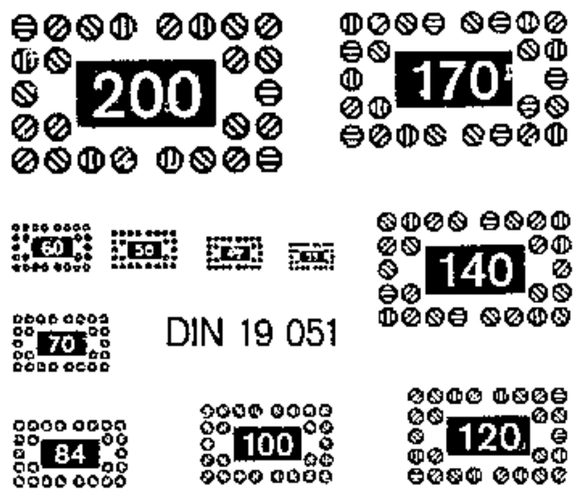

200
170
60 50 27 15
140
70
DIN 19 051
84
100
120

Programm und Satzung

13A

des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Gültig ab
Januar
1930

Anhang: Geschäftsordnung

A 97-5286

Bonn
Bibliothek

Inhaltsverzeichnis.

Programm		S. 5
Satzung		
Name, Sitz und Umfang	§ 1	S. 9
Zweck des Verbandes	§ 2	S. 10
Beitritt	§ 3	S. 11
Übertritt	§ 4	S. 12
Ausschluß	§ 5	S. 13
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6	S. 14
Mitgliedschaftsausweis	§ 7	S. 15
Aufbringung der Mittel	§ 8	S. 15
Allgemeine Bestimmungen	§ 9	S. 19
Streikunterstützung	§ 10	S. 20
Gemaßregeltenunterstützung	§ 11	S. 22
Erwerbslosenunterstützung	§ 12	S. 22
Reiseunterstützung	§ 13	S. 26
Umzugsunterstützung	§ 14	S. 27
Unterstützung bei Todesfällen	§ 15	S. 28
Notfallunterstützung	§ 16	S. 31
Invalidenunterstützung	§ 17	S. 31
Übergangsbestimmungen		S. 35
Rechtsschutz	§ 18	S. 36
Allgemeine Pflichten der Mitglieder	§ 19	S. 37
Beschwerden und Streitfälle	§ 20	S. 38
Lohnbewegungen Streiks und Aussperrungen	§ 21	S. 38
Gliederung des Verbandes	§ 22	S. 40
Verwaltung des Verbandes	§ 23	S. 42
Wahl der Verbandskörperschaften	§ 24	S. 47

Geschäftsleitung	§ 25	S. 43
Verbandsvorstand	§ 26	S. 43
Revisionskommission	§ 27	S. 45
Verbandsausschuß	§ 28	S. 46
Verbandsbeirat	§ 29	S. 46
Reichsabteilungen	§ 30	S. 48
Reichsfachgruppen	§ 31	S. 49
Beamtensekretariat	§ 32	S. 49
Bezirksverwaltungen	§ 33	S. 50
Zusammensetzung und Wahlen	§ 34	S. 52
Aufgaben und Geschäftsführung	§ 35	S. 53
Ortsgruppenverwaltung	§ 36	S. 57
Örtliche Fachabteilungen	§ 37	S. 58
Einzelmitglieder	§ 38	S. 58
Bestätigungsrecht	§ 39	S. 59
Konferenzen	§ 40	S. 59
Verbandstag, Einberufung und Zusammensetzung	§ 41	S. 60
Fristbestimmung	§ 42	S. 61
Wahl der Delegierten	§ 43	S. 61
Aufgaben des Verbandstages	§ 44	S. 62
Urabstimmung	§ 45	S. 63
Vermögensverwaltung	§ 46	S. 64
Betriebsvertretungen	§ 47	S. 64
Angestellte	§ 48	S. 65
Unterstützungsfonds	§ 49	S. 66
Publikationsorgan und Verbandszeitschriften	§ 50	S. 67
Geschäftsjahr	§ 51	S. 68
Auflösung des Verbandes	§ 52	S. 68
Geschäftsordnung		S. 69

Programm.

Die neuzeitliche ökonomische Entwicklung hat zu einer außerordentlichen Steigerung der Konzentrationstendenzen des Kapitals geführt. An die Stelle des Kapitalismus der ungehemmten freien Konkurrenz von ehedem ist der organisierte Kapitalismus von heute getreten. Immer größere Teile der Wirtschaft werden monopolistisch von Kartellen und Trusts beherrscht. In steigendem Maße vollzieht sich gleichzeitig der Zusammenschluß der Unternehmer zu Kampfverbänden gegen die Gewerkschaften.

Diese Entwicklung birgt große Gefahrenquellen für das Fortschreiten des demokratischen und sozialen Gedankens in sich. Sollen dabei die Lebensinteressen der Arbeiterklasse erfolgreich gewahrt werden, dann muß dieser Zusammenballung der kapitalistischen Mächte die zweckmäßigste Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte gegenübergestellt werden.

In dieser Erkenntnis und in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses zur Organisationsfrage haben der „Deutsche Verkehrsbund", der „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter" und der „Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter" durch ihren Zusammenschluß einen gewerkschaftlichen Machtfaktor geschaffen, der auch den kapitalkräftigsten Unternehmergruppen gegenüber die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder erfolgreich durchzusetzen vermag.

Neben der Erfüllung der elementaren gewerkschaftlichen Aufgaben, die auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Ab-

schluß von Kollektivverträgen liegen, ist der „Gesamtverband" bestrebt, seine Mitglieder durch zweckmäßig ausgebaute Unterstützungseinrichtungen in allen Wechselfällen des Lebens zu schützen. In der Forderung des sozialen Arbeitsvertrages, als unerläßlicher Voraussetzung für eine menschenwürdige Existenz, stehen die Mitglieder des „Gesamtverbandes" an erster Stelle. Für die geistige und berufliche Weiterbildung sowie für die gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder soll durch eine vorbildliche Presse, durch Herausgabe zweckentsprechender Schriften, Veranstaltung von Unterrichtskursen und Schaffung sonstiger Bildungseinrichtungen gesorgt werden. Darüber hinaus fordert der „Gesamtverband" die gleichberechtigte Anteilnahme und Aufstiegsmöglichkeit aller wirklich Befähigten am öffentlichen Unterrichtswesen von der Volksschule bis zur Universität.

Der „Gesamtverband" ist entschlossen, seine ganze Kraft einzusetzen für die zielbewußte Fortführung der Sozialpolitik im Sinne eines weiteren Ausbaues der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und des Beamtenrechtes sowie des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherungsgesetzgebung.

Bei der Wahrnehmung ihrer Interessen werden die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Länder und des Reiches zu einer immer enger werdenden Schicksalsgemeinschaft zusammengeführt. Wirtschaftlich und sozial ist das große Heer der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter aufs engste verbunden mit dem Schicksal der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer. Die Feinde der Demokratie und des sozialen Fortschrittes sind gleichermaßen Gegner der Arbeiter- wie der Beamtenrechte. So wird auch die große Masse der Beamtenschaft in steigendem Maße von den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit erfaßt. Der „Gesamtverband" hat gewerkschaftsorganisatorisch die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Beamten, Angestellten

und Arbeiter seines Organisationsgebietes einheitlich zusammengefaßt.

Da die menschliche Arbeitskraft die Quelle alles Reichtums und aller Kultur war, ist und bleiben wird, fordert der „Gesamtverband" für das schaffende Volk, als den wichtigsten Faktor der gesamten Wirtschaft, entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens. Er stellt sich zu diesem Zwecke mit allen seinen Mitteln und Einrichtungen hinter die Forderung der Demokratisierung der Wirtschaft, wie sie durch die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse zu Nürnberg, Breslau und Hamburg erhoben worden ist.

Im besonderen setzt sich der Gesamtverband für die Förderung der öffentlichen Wirtschaft ein. Seine besondere Aufgabe ist es, den Bestand der öffentlichen Wirtschaft zu verteidigen und ihren Ausbau zu fördern. Der Kampf für die öffentliche Wirtschaft bedeutet den Mitgliedern des „Gesamtverbandes" Kampf für den Sozialismus.

Im Endziel erstrebt der „Gesamtverband" die sozialistische Bedarfsdeckungswirtschaft, als die dem Kapitalismus praktisch und moralisch überlegene Wirtschaftsform, die der Arbeiterschaft erst die Möglichkeit geben wird, an allen Kulturerrungenschaften in vollstem Ausmaße teilzunehmen.

In diesem Bestreben fühlt sich der „Gesamtverband" solidarisch mit der gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Er erkennt deshalb die Satzungen, Organisationsrichtlinien und Kongreßbeschlüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Amsterdam) als maßgebend für die Entfaltung seiner Wirksamkeit an.

Der „Gesamtverband" ist sich bewußt, daß zur Erreichung seiner Ziele Entscheidungen auf dem weiten Felde der politisch-parlamentarischen Betätigung herbeigeführt werden müssen. Ebenso wie er alle Tendenzen unterstützt und fördert, die auf die Erhaltung des Friedens

und auf eine verständnisvolle, nur in der Erzielung des größtmöglichen Kulturfortschrittes miteinander wetteifernden Zusammenarbeit der Völker der ganzen Welt abzielen, steht er zur demokratischen Republik, als der dem Befreiungskampfe des Proletariats zweckentsprechendsten Staatsform. Dabei findet der „Gesamtverband" seine stärkste Stütze in der Sozialdemokratischen Partei, in deren parlamentarischen Körperschaften er seine politische Interessenvertretung erblickt.

Kampf um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der Berufskollegenschaft — gegen den Kapitalismus, für den Sozialismus —, das ist unser Programm!

Die Durchführung unserer großen Ziele erfordert die einheitliche organisatorische Zusammenfassung unserer gesamten Berufskollegenschaft in der Einheitsorganisation. Indem wir unsere gewerkschaftliche Macht stärken, schwächen wir die Macht des Kapitalismus. Für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs gibt es keinen anderen Weg, der sicherer zum Ziele eines freien und wahren Menschentums führt, als den Anschluß an den „Gesamtverband".

Satzung.

Name, Sitz und Umfang.

§ 1.

[1] Die Organisation führt den Namen „Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs". Sie erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig und hat ihren Sitz in Berlin.

[2] Das Organisationsgebiet des Gesamtverbandes umfaßt:

a) das gesamte Personal der Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebetriebe und -verwaltungen, Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke und sonstigen der öffentlichen Versorgung dienenden Betriebe sowie des Gesundheitswesens;

b) das in den privaten Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben und in den Handels- (Versand-) und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen beschäftigte Personal;

c) das Personal der Hauswirtschaft einschließlich der Wach- und Schließgesellschaften;

d) das gesamte Personal der Gärtnereibetriebe.

[3] Betriebe der unter 2a genannten Art, die gemischtwirtschaftlich betrieben werden oder sich noch in Privatbesitz befinden, gehören ebenfalls zum Organisationsgebiet des Gesamtverbandes.

[4] Die Satzung und die Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes finden sinngemäße Anwendung.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist, das Ansehen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen.

b) Verbesserung der Beamtenbesoldungs- und -dienstverhältnisse sowie der Pensionsgesetzgebung;

c) Einwirkung auf die Gesetzgebung in der Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung;

d) Sicherung des Koalitionsrechts einschließlich des Streikrechts;

e) Sicherung und Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in den Betrieben;

f) Stärkung des Einflusses des Personals auf die Verwaltung der Betriebe zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebsführung;

g) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;

h) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks und Maßregelungen, bei besonderer Not, dauernder Invalidität und im Alter sowie in Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist; ferner Gewährung einer Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene;

i) unentgeltlichen Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben; ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Übertretungen usw.);

k) Ausbau und Sicherung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage;

l) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistik;

m) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitschrift sowie sonstiger Schriften;

n) Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Unterrichtskurse und Unterhaltung von Büchereien usw.

Organisationszugehörigkeit.

Beitritt.

§ 3.

[1] Dem Verbande können alle Personen beitreten, die in Betrieben der im § 1 aufgeführten Art beschäftigt sind, sofern sie die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennen.

[2] Der Verband kann ausnahmsweise auch solchen Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Verwaltungen tätig sind, den Beitritt ohne Einschränkung der Mitgliederrechte gestatten, wenn dies im Verbandsinteresse notwendig erscheint.

[3] Vom Beitritt bzw. Übertritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht mehr eintreten können.

[4] Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verwaltung vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des

Verbandes notwendig erscheint. Gegen die Beitrittsverweigerung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe des fraglichen Beschlusses Beschwerde an den Verbandsausschuß und in letzter Instanz an den Verbandstag zulässig.

[5] Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer entsprechenden Erklärung des den Beitritt Nachsuchenden. Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch die Beschlußfassung des Verbandsvorstandes über die Aufnahme. Die Aufnahme selbst wird durch Einhändigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und der Satzung vollzogen.

[6] Die zum Beitritt Berechtigten in solchen Orten, in denen die Bildung von Verwaltungsstellen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verbande anschließen. Die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen in solchen Orten regelt der Verbandsvorstand.

Übertritt.

§ 4.

[1] Mitglieder anderer Gewerkschaften des Inlandes, welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, sind beim Übertritt von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit. Den Übertretenden wird der Wert der geleisteten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtorganisationszugehörigkeit. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

[2] Dieselbe Vergünstigung wird auch den Mitgliedern der unseren internationalen Verbindungen angeschlossenen Bruderorganisationen beim Übertritt gewährt.

[3] Beim Übertritt von Mitgliedern lokaler oder anderer freigewerkschaftlicher Vereine sind die eventuell zu gewährenden Vergünstigungen durch den Verbandsvorstand von Fall zu Fall festzusetzen.

[4] Von einer freien Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtengewerkschaft Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Vorstandes der früheren Organisation als Mitglieder aufgenommen werden.

Ausschluß.

§ 5.

[1] Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

a) den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der zuständigen Verwaltung, soweit solche durch die Satzung begründet sind, Folge zu leisten;
c) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.

[2] Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Ortsverwaltungen nur durch den Verbandsvorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Verbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig.

[3] Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Ausschlußverfahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages und endet in allen — auch in den vom Verbandsvorstand direkt eingeleiteten — Fällen mit der Entscheidung des Verbandstages.

[4] Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zu diesem Zwecke sind dem Auszuschließenden mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der beschließenden Versammlung die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

[5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband und dessen Vermögen.

[6] Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes wieder beitreten. Entsprechende Anträge sind von der zuständigen örtlichen Verwaltung an den Verbandsvorstand zu richten.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6.

[1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn das Mitglied 6 Wochen Beiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;

b) wenn das Mitglied sich weigert, die vom Verbandsvorstand oder der örtlichen Verwaltung beschlossenen Extrabeiträge zu leisten;

c) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Verbandsvorstand oder der örtlichen Verwaltung;

d) durch Ausschluß.

[2] Mitglieder, welche aus den für den Verband zuständigen Betrieben ausscheiden, sind verpflichtet, nach Ablauf von drei Monaten zu der für ihre neue Arbeitsstelle zuständigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung der örtlichen Verwaltung oder des Verbandsvorstandes Verbandsmitglied bleiben, wenn das neue Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied nach Ablauf dieser Zeit wieder in einen für den Gesamtverband zuständigen Betrieb zurückzukehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerruflich und gilt für die Dauer eines halben Jahres. Für das Verbleiben in der Organisation über diese Zeit hinaus ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

Während der Zeit der Inhaftierung eines Mitgliedes ruhen alle Rechte und Pflichten. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Ortsverwaltung der Verbandsvorstand. Wenn eine Bestrafung nicht wegen entehrender Vergehen erfolgt ist, so kann das Mitglied innerhalb 6 Wochen in seine alten Rechte wieder eingesetzt werden.

[4] Mitgliedern, die ihre Eigenschaft als Arbeitnehmer verlieren, kann die weitere Mitgliedschaft gestattet werden. Hierüber und über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft selbständiger Gewerbetreibender entscheidet der Verbandsvorstand.

Mitgliedschaftsausweis.

§ 7.

[1] Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Organisation eine Mitgliedskarte. Diese Karte gilt als Ausweis der Verbandszugehörigkeit und als Quittungskarte für geleistete Verbandsbeiträge. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen ist die Mitgliedskarte bei der zuständigen Verwaltungsstelle gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen.

[2] Der Mitgliedsausweis bleibt Verbandseigentum und ist beim Ausscheiden aus der Organisation an die Verbandsleitung zurückzuliefern.

[3] Bei Verlust einer Mitgliedskarte ist für die Ersatzkarte ein Betrag von 50 Pf. und bei Verlust eines Mitgliedsbuches für das Ersatzbuch ein solcher von 1 Mk. zu entrichten. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

Aufbringung der Mittel.

§ 8.

[1] Das Beitrittsgeld beträgt:

in Beitragsklasse	1 bis	4	0,50 Mk.
„ „	5 „	9	1,— „
„ „	10 „	18	1,50 „

[2] Der wöchentliche Beitrag beträgt:

In Beitragsklasse	Grundbeitrag Mk.	Ortsbeitrag Mk.	Beitrag zum Inval.-Fonds Mk.	Gesamtbeitrag Mk.
1	0,20	0,05	0,05	0,30
2	0,25	0,10	0,05	0,40
3	0,35	0,10	0,05	0,50
4	0,45	0,15	0,10	0,70
5	0,55	0,15	0,10	0,80
6	0,65	0,15	0,10	0,90
7	0,75	0,20	0,15	1,10
8	0,85	0,20	0,15	1,20
9	0,95	0,20	0,15	1,30
10	1,05	0,25	0,20	1,50
11	1,20	0,25	0,20	1,65
12	1,35	0,25	0,20	1,80

In Beitragsklasse	Grundbeitrag Mk.	Ortsbeitrag Mk.	Beitrag zum Inval.-Fonds Mk.	Gesamtbeitrag Mk.
13	1,50	0,30	0,25	2,05
14	1,70	0,30	0,25	2,25
15	1,90	0,35	0,25	2,50
16	2,25	0,40	0,30	2,95
17	2,70	0,50	0,30	3,50
18	3,20	0,50	0,30	4,—

[3] Für die Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen ist deren Lohn bzw. Verdienst maßgebend.

Danach gehören Mitglieder mit einem Einkommen von

Pro Stunde Mk.	Pro Woche Mk.	Pro Monat Mk.	In Beitragsklasse
bis 0,25	bis 12,—	bis 50,—	1
von mehr als	von mehr als	von mehr als	
0,25 bis 0,35	12,— bis 16,80	50,— bis 75,—	2
0,35 „ 0,45	16,80 „ 21,60	75,— „ 95,—	3
0,45 „ 0,55	21,60 „ 26,40	95,— „ 115,—	4
0,55 „ 0,65	26,40 „ 31,20	115,— „ 135,—	5
0,65 „ 0,75	31,20 „ 36,—	135,— „ 155,—	6
0,75 „ 0,85	36,— „ 40,80	155,— „ 175,—	7
0,85 „ 0,95	40,80 „ 45,60	175,— „ 195,—	8
0,95 „ 1,05	45,60 „ 50,40	195,— „ 220,—	9
1,05 „ 1,20	50,40 „ 57,60	220,— „ 250,—	10
1,20 „ 1,35	57,60 „ 64,80	250,— „ 280,—	11
1,35 „ 1,50	64,80 „ 72,—	280,— „ 310,—	12
1,50 „ 1,65	72,— „ 79,20	310,— „ 340,—	13
1,65 „ 1,85	79,20 „ 88,80	340,— „ 385,—	14
1,85 „ 2,05	88,80 „ 98,40	385,— „ 425,—	15
2,05 „ 2,30	98,40 „ 110,40	425,— „ 480,—	16
2,30 „ 2,50	110,40 „ 120,—	480,— „ 520,—	17
über 2,50	über 120,—	über 520,—	18

[4] Der Beitrag für Lehrlinge beträgt:

im 1. Lehrjahr für je 4 Wochen
im 2. und 3. Lehrjahr für je 2 Wochen
im 4. Lehrjahr wöchentlich

einen Beitrag der 1. Beitragsklasse.

[5] Der Übertritt von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig.

[6] Mitglieder, die im Beamtenverhältnis stehen, und solche, die in Reichs-, Staats-, Gemeindebetrieben und -verwaltungen beschäftigt sind, können durch Beschluß des Verbandsvorstandes einer anderen, den Verhältnissen ihrer Gruppe entsprechenden Beitragsklasse zugewiesen werden.

[7] Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder und Pensionäre können sich, sofern sie mindestens 260 Wochenbeiträge entrichtet haben, ihre erworbenen Rechte, mit Ausnahme des Anspruches auf die volle Erwerbslosenunterstützung, durch Zahlung eines niedrigeren Beitrages (Invalidenbeitrag) sichern. Dieser Beitrag beträgt in allen Beitragsklassen 15 Pf. pro Woche. Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche dauernd erwerbsbeschränkt sind oder das 60. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr als 50 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ihrer Mitgliedsgruppe erzielen. Ein Ortsbeitrag wird von den Invalidenbeiträge zahlenden Mitgliedern nicht erhoben.

[8] Über die Zulässigkeit der Herabsetzung oder Wiedererhöhung der Beiträge nach Absatz 5 und 7 entscheidet der Verbandsvorstand nach Verständigung mit der betreffenden örtlichen Verwaltung.

[9] Von den Beitrittsgeldern und den Grundbeiträgen führen die Ortsverwaltungen mit Angestellten 75 Prozent und die Ortsverwaltungen ohne Angestellte 85 Prozent an die Hauptkasse ab. 25 bzw. 15 Prozent der Beitrittsgelder und Grundbeiträge und die festen Ortsbeiträge verbleiben den Ortskassen. Von den an die Hauptkasse abgeführten Grundbeiträgen sind 5 Pf. pro Beitrag abzuzweigen und in Höhe von 2½ Pf. pro Beitrag dem Wirtschaftsfonds und 2½ Pf. dem Bildungsfonds zu überweisen.

[10] Die Beiträge zur Invalidenunterstützung sind voll an die Hauptkasse abzuführen. Diese Beiträge sind einem besonderen Fonds (Invalidenunterstützungsfonds) zuzuführen und nur für Unterstützungszwecke zu verwenden.

[11] Die Mitgliedschaften der Binnenschiffer sind berechtigt, einen um 5 oder 10 Pf. höheren Ortsbeitrag in jeder Beitragsklasse

zu erheben. Dieses Recht kann auf Antrag auch anderen Ortsverwaltungen durch Beschluß des Verbandsvorstandes eingeräumt werden.

[12] Der Verbandsvorstand kann mit Zustimmung des Beirats bei vorhandener Notwendigkeit einen Extrabeitrag ausschreiben. Der Verbandsvorstand ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrages ohne Zustimmung des Verbandsbeirats anzuordnen, wenn große wirtschaftliche Kämpfe die schnellste Beschaffung von Mitteln notwendig machen.

[13] Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Zeit des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits auf Antrag erlassene Wochenbeiträge ist unzulässig.

[14] Erwerbslose Mitglieder, welche für einen Zeitraum von 104 Wochen beitragsfreie Marken entnommen haben, müssen um ihre Ansprüche aufrechtzuerhalten, im Anschluß daran für mindestens 52 Wochen den Beitrag der invaliden Mitglieder entrichten, bevor weitere beitragsfreie Marken geklebt werden können.

[15] In besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes 13 Wochen nicht übersteigen.

[16] Mitglieder, welche aus dem Verbande aus- oder in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Verbandsbeiträge einschließlich Extrabeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

[17] Die Beiträge werden durch Marken quittiert und sind wöchentlich zu entrichten. Die Beiträge der Gehaltsempfänger (Beamte usw.) sind monatlich einzuziehen.

[18] Die Beitragsmarken sowie alle anderen für die Hauptkasse oder die Ortskassen zum Vertriebe gelangenden Wertzeichen des Verbandes dürfen nur von der Hauptkasse bezogen werden. Ein Überstempeln der gelieferten Wertzeichen sowie der Verkauf zu höherem als dem aufgedruckten Werte ist unzulässig.

Unterstützungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

[1] Alle auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstützungen sind freiwillige. Ein gesetzliches oder sonstiges klagbares Recht auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu. Die Ansprüche können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

[2] Unterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als sechs Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

[3] Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht in Anrechnung gebracht.

[4] Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage eines Durchschnittsbeitrages (Grundbeitrag).

[5] Mitglieder, welche zwei Verbänden angehören, können nur von einer Organisation Unterstützung erhalten. Es steht denselben jedoch frei, selbständig zu entscheiden, von welcher Organisation sie die Unterstützung beziehen wollen.

[6] Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die rückständigen ordentlichen Beiträge einschließlich aller Extrabeiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

[7] Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen, wenn nicht die Bezugsberechtigten an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche nachweislich verhindert waren.

[8] Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat die Unterstützungen nach dem jeweiligen finanziellen Stande der Organisation zu erhöhen oder herabzusetzen.

Streikunterstützung.

§ 10.

[1] Bei Streiks, welche mit Genehmigung des Verbandsvorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, die dem Verbande mindestens 26 Wochen angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gezahlt werden:

Nach Entrichtung von

26 bis 52	Wochenbeiträgen	das	15fache	des	Grundbeitrages
53 „ 156	„	„	18 „	„	„
157 „ 260	„	„	21 „	„	„
über 260	„	„	24 „	„	„

Die Unterstützung beträgt demnach:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 20 Pf. Kl. 1 Mk.	25 Pf. Kl. 2 Mk.	35 Pf. Kl. 3 Mk.	45 Pf. Kl. 4 Mk.	55 Pf. Kl. 5 Mk.	65 Pf. Kl. 6 Mk.
26 bis 52 ...	3,—	3,75	5,25	6,75	8,25	9,75
53 „ 156 ...	3,60	4,50	6,30	8,10	9,90	11,70
157 „ 260 ...	4,20	5,25	7,35	9,45	11,55	13,65
über 260 ...	4,80	6,—	8,40	10,80	13,20	15,60
Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	75 Pf. Kl. 7 Mk.	85 Pf. Kl. 8 Mk.	95 Pf. Kl. 9 Mk.	1,05 Mk. Kl. 10 Mk.	1,20 Mk. Kl. 11 Mk.	1,35 Mk. Kl. 12 Mk.
26 bis 52 ...	11,25	12,75	14,25	15,75	18,—	20,25
53 „ 156 ...	13,50	15,30	17,10	18,90	21,60	24,30
157 „ 260 ...	15,75	17,85	19,95	22,05	25,20	28,35
über 260 ...	18,—	20,40	22,80	25,20	28,80	32,40
Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	1,50 Mk. Kl. 13 Mk.	1,70 Mk. Kl. 14 Mk.	1,90 Mk. Kl. 15 Mk.	2,25 Mk. Kl. 16 Mk.	2,70 Mk. Kl. 17 Mk.	3,20 Mk. Kl. 18 Mk.
26 bis 52 ...	22,50	25,50	28,50	33,75	40,50	48,—
53 „ 156 ...	27,—	30,60	34,20	40,50	48,60	57,60
157 „ 260 ...	31,50	35,70	39,90	47,25	56,70	67,20
über 260 ...	36,—	40,80	45,60	54,—	64,80	76,80

[2] Bei Berechnung der Streikunterstützung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

[3] Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau sowie für jedes Kind unter 16 Jahren gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt nach Entrichtung von

26 bis 52	Wochenbeiträgen	.....	1,— Mk.
53 „ 156	„	.....	1,50 „
157 „ 260	„	.....	2,— „
über 260	„	.....	2,50 „

[4] Die Unterstützung darf einschließlich des Zuschusses für Frau und Kinder die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

[5] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, bei Abwehrstreiks, Aussperrungen oder Maßregelungen auch solchen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, die noch keine 26 Wochenbeiträge entrichtet haben. Über die Höhe der an diese Mitglieder zu zahlenden Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand.

[6] Die Unterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streiktage. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Innehaltung der Bestimmungen des Streikreglements seitens des zu Unterstützenden abhängig.

[7] Die Streikunterstützung wird nur gewährt bis zur Beendigungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Verbandsvorstand. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstützung gezahlt werden soll, trifft der Verbandsvorstand.

[8] Bei Streiks oder Aussperrungen von mehr als vierwöchiger Dauer kann den daran beteiligten Mitgliedern auf Antrag der Ortsverwaltung ein Mietszuschuß gewährt werden. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Verbandsvorstand von Fall zu Fall.

[4] Bei Streiks von mehr als einwöchiger Dauer können die Krankenversicherungsbeiträge der Streikenden von der Organisation gezahlt werden.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 11.

[1] Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemaßregelt werden, kann vom Tage der Maßregelung an eine Unterstützung in Höhe der im § 14 (Streikunterstützung) vorgesehenen Sätze gezahlt werden.

[2] Die Gemaßregeltenunterstützung kann bis zur Dauer von 13 Wochen gezahlt werden. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die Weiterzahlung von Gemaßregeltenunterstützung bis zur 26. Woche zu beschließen, wenn dies von der zuständigen Ortsverwaltung beantragt wird. Die Unterstützung darf einschließlich der staatlichen Erwerbslosenunterstützung die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht überschreiten.

[3] Während des Bezuges von Gemaßregeltenunterstützung hat sich das Mitglied den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung getroffen sind, zu unterwerfen.

[4] Mitgliedern, die sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen nachgewiesene, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeit anzunehmen, kann die Gemaßregeltenunterstützung entzogen werden.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 12.

[1] Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann — wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden — nach einer Karenzzeit von einer Woche eine Unterstützung gewährt werden. Arbeitslose auf der Reise sind den Erwerbslosen am Orte gleichzustellen.

[2] Die Unterstützung kann nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	d.	5fache	d.	Grundbeitrages	auf	5	Wochen
156	„	„	6	„	„	„	6	„
260	„	„	7	„	„	„	7	„
364	„	„	8	„	„	„	8	„
520	„	„	9	„	„	„	9	„
624	„	„	10	„	„	„	10	„
780	„	„	11	„	„	„	11	„
1040	„	„	12	„	„	„	12	„

Die Unterstützung beträgt demnach:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 20 Pf. Kl. 1 pro Woche insgesamt Mk.		25 Pf. Kl. 2 pro Woche insgesamt Mk.		35 Pf. Kl. 3 pro Woche insgesamt Mk.	
52	1,—	5,—	1,25	6,25	1,75	8,75
156	1,20	7,20	1,50	9,—	2,10	12,60
260	1,40	9,80	1,75	12,25	2,45	17,15
364	1,60	12,80	2,—	16,—	2,80	22,40
520	1,80	16,20	2,25	20,25	3,15	28,35
624	2,—	20,—	2,50	25,—	3,50	35,—
780	2,20	24,20	2,75	30,25	3,85	42,35
1040	2,40	28,80	3,—	36,—	4,20	50,40

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 45 Pf. Kl. 4 pro Woche insgesamt Mk.		55 Pf. Kl. 5 pro Woche insgesamt Mk.		65 Pf. Kl. 6 pro Woche insgesamt Mk.	
52	2,25	11,25	2,75	13,75	3,25	16,25
156	2,70	16,20	3,30	19,80	3,90	23,40
260	3,15	22,05	3,85	26,95	4,55	31,85
364	3,60	28,80	4,40	35,20	5,20	41,60
520	4,05	36,45	4,95	44,55	5,85	52,65
624	4,50	45,—	5,50	55,—	6,50	65,—
780	4,95	54,45	6,05	66,55	7,15	78,65
1040	5,40	64,80	6,60	79,20	7,80	93,60

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 70 Pf. Kl. 7 pro Woche insges. Mk.		80 Pf. Kl. 8 pro Woche insges. Mk.		85 Pf. Kl. 9 pro Woche insges. M.	
52	3,75	18,75	4,25	21,25	4,75	23,75
156	4,50	27,—	5,10	30,60	5,70	34,20
260	5,25	36,75	5,95	41,65	6,65	46,55
364	6,—	48,—	6,80	54,40	7,60	60,80
520	6,75	60,75	7,65	68,85	8,55	76,95
624	7,50	75,—	8,50	85,—	9,50	95,—
780	8,25	90,75	9,35	102,85	10,45	114,95
1040	9,—	108,—	10,20	122,40	11,40	136,80

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 1,05 Mk. Kl. 10 pro Woche insges. Mk.		1,20 Mk. Kl. 11 pro Woche insges. Mk.		1,35 Mk. Kl. 12 pro Woche insges. M	
52	5,25	26,25	6,—	30,—	6,75	33,75
156	6,30	37,80	7,20	43,20	8,10	48,60
260	7,35	51,45	8,40	58,80	9,45	66,15
364	8,40	67,20	9,60	76,80	10,80	86,40
520	9,45	85,05	10,80	97,20	12,15	109,35
624	10,50	105,—	12,—	120,—	13,50	135,—
780	11,55	127,05	13,20	145,20	14,85	163,35
1040	12,60	151,20	14,40	172,80	16,20	194,40

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 1,50 Mk. Kl. 13 pro Woche insges. Mk		1,70 Mk. Kl. 14 pro Woche insges. Mk.		1,90 M. Kl. 15 pro Woche insges. Mk	
52	7,50	37,50	8,50	42,50	9,50	47,50
156	9,—	54,—	10,20	61,20	11,40	68,40
260	10,50	73,50	11,90	83,30	13,30	93,10
364	12,—	96,—	13,60	108,80	15,20	121,60
520	13,50	121,50	15,30	137,70	17,10	153,90
624	15,—	150,—	17,—	170,—	19,—	190,—
780	16,50	181,50	18,70	205,70	20,90	229,90
1040	18,—	216,—	20,40	244,80	22,80	273,60

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 2,25 Mk. Kl. 16 pro Woche insges. Mk.		2,70 Mk. Kl. 17 pro Woche insges. Mk.		3,20 Mk. Kl. 18 pro Woche insges. Mk.	
52	11,25	56,25	13,50	67,50	16,—	80,—
156	13,50	81,—	16,20	97,20	19,20	115,20
260	15,75	110,25	18,90	132,30	22,40	156,80
364	18,—	144,—	21,60	172,80	25,60	204,80
520	20,25	182,25	24,30	218,70	28,80	259,20
624	22,50	225,—	27,—	270,—	32,—	320,—
780	24,75	272,25	29,70	326,70	35,20	387,20
1040	27,—	324,—	32,40	388,80	38,40	460,80

[3] Die Unterstützung ist für sechs Tage in der Woche berechnet. Die Berechnung der Höhe der Unterstützung erfolgt unter Zugrundelegung des Durchschnittsbeitrages der zuletzt gezahlten 52 Wochenbeiträge (Grundbeiträge).

[4] Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb einer Beitragsperiode von 52 aufeinanderfolgenden Wochen nur einmal in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden.

[5] Aus anderen Verbänden übergetretene Mitglieder haben nur dann und zu dem Teil Anspruch auf sofortige Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nach Absatz 2, soweit ein solcher durch die Zugehörigkeit zur bisherigen Organisation begründet ist. Darüber hinaus darf Unterstützung nur nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen gezahlt werden.

[6] Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Absatz 2) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb einer Beitragsperiode von 52 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrage der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.

[7] Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb fünf aufeinanderfolgender Beitragsperioden à 52 Wochen insgesamt nur dreimal in voller Höhe (Absatz 2) gezahlt werden. Die Berechtigung zum Bezuge weiterer Unterstützung beginnt dann erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an gerechnet.

[8] Dauernd erwerbsunfähige (invalide) Mitglieder, die außer dem herabgesetzten Beitrag von 15 Pf. mindestens 260 Vollbeiträge geleistet haben, gelten nach dreimaligem Bezuge der Vollunterstützung als endgültig ausgesteuert.

[9] Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstützung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

[10] Wöchnerinnen werden als erwerbsunfähig (krank) angesehen und während der Zeit des Bezuges der Reichswochenhilfe satzungsgemäß unterstützt.

[11] Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen nach den vom Verbandsvorstand gegebenen Anweisungen. Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Verwaltungen erheben.

Reiseunterstützung.

§ 13.

[1] Arbeitslosen Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden.

[2] Die Höhe dieser Unterstützung wird von der Ortsverwaltung festgesetzt und soll pro Tag und Fall 3 Mk. nicht übersteigen. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen nicht mehr als 45 Mk. gezahlt werden.

[3] Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Reiseunterstützung nicht gezahlt werden.

[4] Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung aus Ortsmitteln und Erwerbslosenunterstützung ist unzulässig.

Umzugsunterstützung.

§ 14.

[1] Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet haben und infolge Arbeitswechsel ihren Wohnsitz verändern müssen, kann eine Umzugsunterstützung gewährt werden.

[2] Die Unterstützung beträgt das 100fache des durchschnittlichen Grundbeitrages der letzten 52 Wochen, höchstens jedoch 100 Mk.

[3] Der Antrag auf Unterstützung ist durch die zuständige Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung des neuen Wohnortes auf Anweisung des Verbandsvorstandes.

[4] Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn

a) das Mitglied die Kosten des Umzuges selbst trägt,

b) der neue Wohnort mindestens 50 Kilometer vom alten entfernt liegt.

[5] Erneute Anwartschaft auf Umzugsunterstützung kann erst erworben werden, wenn drei Jahre nach dem Umzug verstrichen und mindestens weitere 156 Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

[6] Mitgliedern, die infolge Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann Umzugsunterstützung auch dann gezahlt werden, wenn dieselben weniger als 260 Wochenbeiträge geleistet haben.

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 15.

[1] Beim Ableben eines Mitgliedes, das mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	das 60fache	des	Grundbeitrages
156	"	" 80	"	"	"
260	"	" 100	"	"	"
364	"	" 120	"	"	"
520	"	" 140	"	"	"
624	"	" 160	"	"	"
780	"	" 180	"	"	"
1040	"	" 200	"	"	"

Die Unterstützung beträgt demnach:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 20 Pf. Kl. 1 Mk.	25 Pf. Kl. 2 Mk.	35 Pf. Kl. 3 Mk.	45 Pf. Kl. 4 Mk.	55 Pf. Kl. 5 Mk.	65 Pf. Kl. 6 Mk.
52	12	15	21	27	33	39
156	16	20	28	36	44	52
260	20	25	35	45	55	65
364	24	30	42	54	66	78
520	28	35	49	63	77	91
624	32	40	56	72	88	104
780	36	45	63	81	99	117
1040	40	50	70	90	110	130

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	75 Pf. Kl. 7 Mk.	85 Pf. Kl. 8 Mk.	95 Pf. Kl. 9 Mk.	1,05 Mk. Kl. 10 Mk.	1,20 Mk. Kl. 11 Mk.	1,35 Mk. Kl. 12 Mk.
52	45	51	57	63	72	81
156	60	68	76	84	96	108
260	75	85	95	105	120	135
364	90	102	114	126	144	162
520	105	119	133	147	168	189
624	120	136	152	168	192	216
780	135	153	171	189	216	243
1040	150	170	190	210	240	270

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	1,50 Mk. Kl. 13 Mk.	1,70 Mk. Kl. 14 Mk.	1,90 Mk. Kl. 15 Mk.	2,25 Mk. Kl. 16 Mk.	2,70 Mk. Kl. 17 Mk.	3,20 Mk. Kl. 18 Mk.
52	90	102	114	135	162	192
156	120	136	152	180	216	256
260	150	170	190	225	270	320
364	180	204	228	270	324	384
520	210	238	266	315	378	448
624	240	272	304	360	432	512
780	270	306	342	405	486	576
1040	300	340	380	450	540	640

[2] Tritt der Tod als Folge eines Unfalles ein, so kann die doppelte Todesfallunterstützung an die Hinterbliebenen gezahlt werden.

[3] Beim Ableben von Mitgliedern, die im Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis stehen, kann, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Verband oder bei ihrem Übertritt in das Beamtenverhältnis auf Erwerbslosen- (Arbeitslosen- und Kranken-) Unterstützung Verzicht geleistet haben, eine Todesfallunterstützung in fünffacher Höhe der für ihre Beitragsklasse vorgesehenen Unterstützung bei Todesfällen gewährt werden. Die durch die Verzichtleistung bedingte erhöhte Unterstützung bei Todesfällen beträgt demnach:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von 20 Pf. Kl. 1 Mk.	25 Pf. Kl. 2 Mk.	35 Pf. Kl. 3 Mk.	45 Pf. Kl. 4 Mk.	55 Pf. Kl. 5 Mk.	65 Pf. Kl. 6 Mk.
52	60	75	105	135	165	195
156	80	100	140	180	220	260
260	100	125	175	225	275	325
364	120	150	210	270	330	390
520	140	175	245	315	385	455
624	160	200	280	360	440	520
780	180	225	315	405	495	585
1040	200	250	350	450	550	650

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	75 Pf. Kl. 7 Mk.	85 Pf. Kl. 8 Mk.	95 Pf. Kl. 9 Mk.	1,05 Mk. Kl. 10 Mk.	1,20 Mk. Kl. 11 Mk.	1,35 Mk. Kl. 12 Mk.
52	225	255	285	315	360	405
156	300	340	380	420	480	540
260	375	425	475	525	600	675
364	450	510	570	630	720	810
520	525	595	665	735	840	945
624	600	680	760	840	960	1080
780	675	765	855	945	1080	1215
1040	750	850	950	1050	1200	1350

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	1,50 Mk. Kl. 13 Mk.	1,70 Mk. Kl. 14 Mk.	1,90 Mk. Kl. 15 Mk.	2,25 Mk. Kl. 16 Mk.	2,70 Mk. Kl. 17 Mk.	3,20 Mk. Kl. 18 Mk.
52	450	510	570	675	810	960
156	600	680	760	900	1080	1280
260	750	850	950	1125	1350	1600
364	900	1020	1140	1350	1620	1920
520	1050	1190	1330	1575	1890	2240
624	1200	1360	1520	1800	2160	2560
780	1350	1530	1710	2025	2430	2880
1040	1500	1700	1900	2250	2700	3200

[4] Die Verzichterklärung auf die Erwerbslosenunterstützung muß in allen Fällen schriftlich abgegeben und an sichtbarer Stelle im Mitgliedsbuch vermerkt werden.

[5] Für Pensionäre wird im Todesfall die Unterstützung in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl der geleisteten Grundbeiträge bei Eintritt der Pensionierung entspricht. Für je weitere 52 Wochenbeiträge steigert sich die Unterstützung um je 5 Mk., jedoch nur bis zum Höchstsatz der Beitragsgruppe, der das verstorbene Mitglied bei Eintritt der Pensionierung angehörte.

[6] Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann an dieses eine Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstützungsbeträge (Absatz 1 und 3) gezahlt werden.

[7] Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung ist der Durchschnittsgrundbeitrag der zuletzt gezahlten 260 Wochenbeiträge maßgebend.

Notfallunterstützung.

§ 16.

[1] Unterstützung in besonderen Notfällen kann nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes an solche Mitglieder gewährt werden, welche, sofern es sich nicht um Maßregelungen usw. handelt, mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand. Derartigen Unterstützungsgesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung der Verhältnisse des Nachsuchenden und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

[2] Verwaltungen mit Angestellten können Notfallunterstützung bis zur Höhe von 60 Mk. selbständig bewilligen, sind jedoch verpflichtet, sofort darüber an den Verbandsvorstand zu berichten. Beansprucht das Mitglied eine höhere Unterstützung oder ist eine solche nach Lage der Sache geboten, so ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes vor der Auszahlung der höheren Unterstützung einzuholen.

[3] Mitgliedern, die in der See- oder Binnenschiffahrt beschäftigt sind, kann für den Fall des teilweisen oder totalen Verlustes ihrer Effekten eine in der Sonderfatzung näher bestimmte Effektenverlustunterstützung gewährt werden.

[4] Anträge auf Notfall- oder Effektenverlustunterstützung sind nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Invalidenunterstützung.

§ 17.

[1] Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alters dauernd erwerbsunfähig sind, mindestens 520 Verbandsbeiträge und seit dem 1. Januar 1930 mindestens 520 Beitragszuschläge geleistet haben, kann eine laufende Unterstützung gezahlt werden.

[2] Mitgliedern, die noch keine 520 Beitragszuschläge geleistet, jedoch 520 Verbandsbeiträge entrichtet haben, sowie den bei Schaffung der Invalidenunterstützung in der Organisation vorhandenen Invaliden und Pensionären kann ebenfalls eine laufende Unterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsbestimmungen.

[3] Die Gewährung der Unterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invaliden- oder Angestelltenversicherung, von der ärztlichen Erklärung der dauernden Dienstunfähigkeit oder von dem Gutachten eines vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Arztes abhängig zu machen.

[4] Mitgliedern, die durch Unfall oder Krankheit dauernd mindestens 50 Prozent erwerbsbeschränkt sind, kann ebenfalls eine laufende Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß eine entsprechende Herabminderung des Einkommens stattgefunden hat. Die Höhe dieser Unterstützung setzt der Verbandsvorstand fest.

[5] Invalidenunterstützung kann erst gezahlt werden, wenn das Mitglied in der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes oder der öffentlichen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung ausgesteuert ist.

[6] Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenunterstützung ist stets durch das Mitglied zu erbringen. Anträge auf Gewährung von Invalidenunterstützung sind durch die zuständige Verwaltung unter Hinzufügung der notwendigen Unterlagen dem Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Anweisung desselben darf Invalidenunterstützung nicht gezahlt werden.

[7] Zur Finanzierung der Invalidenunterstützung wird ab 1. Januar 1930 ein Zuschlag zu den Grundbeiträgen (§ 8) erhoben.

Dieser Zuschlag beträgt:

In Beitragsklasse 1 bis 3	.....	5 Pf.
„ „ 4 „ 6	.....	10 „
„ „ 7 „ 9	.....	15 „
„ „ 10 „ 12	.....	20 „
„ „ 13 „ 15	.....	25 „
„ „ 16 „ 18	.....	30 „

Mitglieder, die laufend Invalidenunterstützung beziehen, haben während der Dauer des Bezuges dieser Unterstützung einen wöchentlichen Verbandsbeitrag von 15 Pf. (Invalidenbeitrag, § 8, Absatz 7 und 8) weiterzuzahlen.

[8] Mitgliedern, die aus anderen Verbänden übertreten, werden die dort zur Invalidenunterstützung geleisteten Beiträge dem Werte nach angerechnet. Auf Mitglieder, die aus Organisationen übertreten, in denen keine Invalidenunterstützung besteht, finden die Übergangsbestimmungen Anwendung.

[9] Die Unterstützung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag beträgt bei einem Beitragszuschlag von

5 Pf. pro Woche	.....	4,— Mk.	pro Monat
10 „ „ „	.....	5,50 „	„ „
15 „ „ „	.....	7,— „	„ „
20 „ „ „	.....	8,50 „	„ „
25 „ „ „	.....	10,— „	„ „
30 „ „ „	.....	12,— „	„ „

[10] Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und der Höhe der geleisteten Beitragszuschläge. Er beträgt 10 Prozent der Summe der insgesamt geleisteten Beitragszuschläge. Bei der Berechnung kommen jedoch nur volle Beitragsjahre in Betracht. Sind Beitragszuschläge in verschiedener Höhe geleistet, so erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnittsbetrag der geleisteten Zuschläge.

[11] Die Unterstützung beträgt demnach nach Zahlung von 520 Beitragszuschlägen pro Monat:

Bei einem Zuschlage von

	5 Pf. Mk.	10 Pf. Mk.	15 Pf. Mk.	20 Pf. Mk.	25 Pf. Mk.	30 Pf. Mk.
Grundbetrag	4,—	5,50	7,—	8,50	10,—	12,—
Steigerungsbetrag ..	2,60	5,20	7,80	10,40	13,—	15,60
Insgesamt:	6,60	10,70	14,80	18,90	23,—	27,60

[12] Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, die bereits Anspruch auf Invalidenunterstützung erworben, aber Unterstützung noch nicht bezogen haben, kann eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der Monatsunterstützung gewährt werden, die dem Verstorbenen zugestanden hätte.

[13] Mitglieder, die mindestens 260 Grundbeiträge geleistet haben und Invaliden werden, können neben dem Beitrag nach

§ 8, Absatz 7 und 8 die Beitragszuschläge ihrer bisherigen Beitragsklasse weiterzahlen, bis die Wartezeit von 520 Beitragswochen erfüllt ist. Nach vollendeter Wartezeit wird diesen Mitgliedern Invalidenunterstützung entsprechend ihrer Beitragsleistung gewährt.

[14] Die Unterstützung kann vom Tage des Renten- bzw. Pensionsbezuges ab gezahlt werden, wenn der Antrag innerhalb vier Wochen seit Beginn der Invalidität gestellt worden ist. Bei späterer Meldung ist der Tag maßgebend, an dem der Antrag gestellt wurde.

[15] Die Invalidenunterstützung wird am Schluß des Monats nachträglich auf Anweisung des Verbandsvorstandes durch die zuständige Ortsverwaltung ausgezahlt. Fällt im Laufe des Monats der Unterstützungsanspruch fort, so wird die Unterstützung für diesen Monat noch gezahlt.

[16] Das Mitglied unterliegt während der Dauer des Unterstützungsbezuges den satzungsgemäßen Kontrollvorschriften.

[17] Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gezahlten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

[18] Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Untersuchung oder Nachuntersuchung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit des Unterstützungsempfängers vornehmen zu lassen und auf Grund des Untersuchungsergebnisses über die weitere Gewährung der Invalidenunterstützung zu entscheiden. Die entstehenden Kosten trägt der Verband. Eine Weigerung des Mitgliedes, sich untersuchen zu lassen, hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

[19] Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder bei dauerndem Aufenthalt im Ausland fällt die Invalidenunterstützung fort.

[20] Weiblichen Mitgliedern können bei ihrer Verheiratung, sofern sie aus diesem Grunde ihre Mitgliedschaft in der Organisation aufgeben, 80 Prozent der geleisteten Beitragszuschläge zurückgezahlt werden.

[21] Aus dem Verband austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder einen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenunterstützung noch auf Rückzahlung der Beitragszuschläge.

[22] Die Mitglieder können sich über die Invalidenunterstützung hinaus höhere Ansprüche auf dauernde Unterstützung bei Invalidität durch Beitritt zur Renten- und Pensionszuschußkasse (Rentka) des Verbandes sichern.

Übergangsbestimmungen.

Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat Juli 1930 an solche invalide Mitglieder, die 25 Jahre organisiert sind und mindestens 1300 Beiträge entrichtet haben. Diese Mitglieder erhalten den Grundbetrag der 3. Stufe als Unterstützung.

Die Unterstützung kann ferner gezahlt werden

a) Mitgliedern, die 20 Jahre organisiert sind und 1040 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 52 Zuschußbeiträgen;
b) Mitgliedern, die 15 Jahre organisiert sind und 780 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 104 Zuschußbeiträgen;
c) Mitgliedern, die 10 Jahre organisiert sind und 520 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 156 Zuschußbeiträgen.

Die unter a bis c genannten Mitglieder erhalten den Grundbeitrag der Stufe, in der der Zuschußbeitrag geleistet wurde, zuzüglich der sich aus der Beitragsleistung ergebenden Steigerungssätze.

Rechtsschutz.

§ 18.

[1] Mitgliedern des Verbandes kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden bei Differenzen, die aus dem Arbeitsver-

hältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind, sowie in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben; ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Übertretungen usw.).

[2] Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstandenen Anklagen nur nach einer Beitragsleistung von 13 Wochen gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

[3] Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen sowie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers bzw. Prozeßvertreters auf Verbandskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse selbst zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand. Bei Schadenersatzklagen kann ein Zuschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrage von 60 Mk. gewährt werden. Darüber hinaus können sich die Mitglieder einen weiter gehenden Rechtsschutz durch Beitritt zur „Fakultativen Unterstützungseinrichtung" der Organisation sichern.

[4] Wird von einem Mitgliede Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, den Antrag unter Beifügung etwaiger Gerichtsakten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienender Schriftstücke zugleich mit entsprechenden Vorschlägen dem Verbandsvorstand zu überweisen. Dieser entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

[5] Der Verbandsvorstand kann die Verwaltungen mit Angestellten ermächtigen, Rechtsschutz für die erste Instanz zu gewähren. Die Verwaltungen sind jedoch zur sofortigen Berichterstattung über Einleitung und Verlauf des Rechtsstreits an den Verbandsvorstand verpflichtet. Ein weiter gehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Verbandsvorstand bewilligt werden.

[6] Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn- bzw. Gehaltsforderungen oder um Wahrung von Rechten handelt, die den Hinterbliebenen aus Ansprüchen an die Unfall- und Invalidenversicherung oder die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zustehen. Derartige Ansprüche müssen jedoch innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitgliedes beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

§ 19.

[1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und Erreichung des Zweckes desselben zu wirken, den Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Anweisungen des Verbandsvorstandes Folge zu leisten, an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Organisation teilzunehmen sowie die Durchführung der im Verbandsprogramm aufgestellten Grundsätze nach besten Kräften fördern zu helfen.

[2] Der Verband macht es ferner allen Mitgliedern zur Pflicht, die Bestrebungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes in jeder möglichen Weise zu unterstützen und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

[3] Im Verkehr der Mitglieder untereinander sind die Grundsätze der Kollegialität strengstens zu beachten. Im Betriebe und auf der Arbeitsstätte ist unbedingte gegenseitige Solidarität zu üben.

[4] Jedes Mitglied hat sich bei etwaigem Aufenthaltswechsel unter Vorlegung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und innerhalb zweier Wochen bei der neuen anzumelden. Mitglieder, welche dieser Pflicht nicht genügen, sind von der Ortsverwaltung zurückzuweisen.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 20.

[1] Beschwerden irgendwelcher Art unter den Mitgliedern oder der Mitglieder gegen Verwaltungsfunktionäre bzw. letzterer untereinander sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftsführer anzubringen. Dieser hat die Beschwerden der Ortsverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftsführer sind an den Zweiten Bevollmächtigten oder stellvertretenden Geschäftsführer zu richten. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung ist Beschwerde beim Verbandsvorstand zulässig.

[2] Beschwerden über die Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltung oder die Bezirksleitung sind an den Verbandsvorstand zu richten. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Berufung an den Verbandsausschuß zulässig.

[3] Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beifügung des Beweismaterials innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzureichen.

[4] Bei Erörterung und Beschlußfassung über Beschwerden haben die direkt beteiligten Funktionäre als solche nicht mitzuwirken.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

§ 21.

[1] Zur Einleitung von Lohn- und Tarifbewegungen sowie Inangriffnahme aller damit zusammenhängenden Maßnahmen ist die vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

[2] Diejenigen Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltungen, welche beabsichtigen, eine Lohnbewegung einzuleiten, haben dem Verbandsvorstand mindestens vier Wochen vorher einen diesbezüglichen Antrag unter Einsendung eines entsprechend ausgefüllten Fragebogens zugleich mit genauer Abschrift der zu stellenden Forderungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Verbandsvorstandes den Unternehmern bzw. Verwaltungen überreicht werden. Das gleiche gilt auch

für Anträge auf Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages. Die Bezirksleitungen sind gleichzeitig über alle Lohn- und Tarifbewegungen zu unterrichten.

[3] Der Verbandsvorstand kann Kampfmaßnahmen grundsätzlich nur dann zustimmen, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Im allgemeinen kann die Zustimmung zum Streik gegeben werden, wenn:

a) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten mindestens 26 Wochen organisiert sind und
b) von diesen mindestens drei Viertel sich in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben;
c) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

Auf Antrag der beteiligten Orts- oder Ortsgruppenverwaltung kann der Verbandsvorstand Ausnahmen zulassen.

[4] Von der Einhaltung der Anmeldefrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Sind von mehreren Orten Streiks zu gleicher Zeit angemeldet, so soll jenem Ort das Vorzugsrecht eingeräumt werden, an dem die rückständigsten Arbeitsbedingungen vorhanden sind.

[5] Bei Beschlußfassung über Fortsetzung des Kampfes ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der beteiligten Mitglieder erforderlich. Desgleichen bei Abstimmungen von Schiedssprüchen. Alle diese Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

[6] Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung dem Verbandsvorstand sofort unter Angabe der Ursache genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Verbandsvorstandes angewandt werden.

[7] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen Bevollmächtigten an den Ort des Ausstandes zu entsenden. Demselben ist jede Auskunft zu erteilen sowie seinen Anordnungen Folge zu leisten.

[8] Der Verbandsvorstand kann das Recht der Entscheidung über Lohnbewegungen bzw. Arbeitseinstellungen, an denen nicht mehr als 100 Mitglieder beteiligt sind, den Bezirksleitungen und Verwaltungen mit Angestellten übertragen.

[9] Die Zahlung der Unterstützung wird von der genauen Befolgung der Bestimmungen der Satzung und des Streikreglements abhängig gemacht. Streikenden, welche diese Bestimmungen nicht beachten oder sich den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder seiner Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

[10] Während der Dauer eines vom Verbandsvorstand genehmigten Streiks hat die den Streik führende Ortsverwaltung mindestens wöchentlich Bericht über den Stand des Streiks und Angaben über die Zahl der zu Unterstützenden an den Verbandsvorstand einzusenden. Die Überweisung von Geldern geschieht nur auf Grund dieses Berichtes. Die Ortsverwaltung hat weiter laufend über alle wichtigen Vorkommnisse des Streiks, namentlich Resultate etwaiger Verhandlungen, Zugeständnisse der Arbeitgeber (evtl. telegraphisch), zu berichten.

[11] Bei Arbeitseinstellungen, welche nicht genehmigt sind, wird Unterstützung an die beteiligten Mitglieder nicht gezahlt.

Gliederung des Verbandes.

§ 22.

[1] Der Gesamtverband gliedert sich in
Reichsabteilungen,
Reichsfachgruppen,
Bezirksverwaltungen,
Orts- und Ortsgruppenverwaltungen,
örtliche Fachabteilungen.

[2] Für die Behandlung und Erledigung allgemeiner, über die Zuständigkeit der einzelnen Körperschaften (Reichsabteilungen usw.) hinausgehenden Fragen (Beamtenangelegenheiten usw.) können besondere Sekretariate am Sitz der Verbandsleitung errichtet werden. Diese Sekretariate sind in ihren Befugnissen den Reichsabteilungen gleichzustellen.

[3] Reichsabteilungen sind zu bilden:
a) für Gemeindebetriebe und -verwaltungen,
b) für Reichs- und Staatsbetriebe und -verwaltungen,
c) für Handels-, Transport-, Kraft-, Luftverkehrs- und diverse Betriebe,
d) für Straßen-, Klein-, Hafen-, Werksbahnen usw.,
e) für Post und Telegraphie,
f) für Schiffahrt, Fischerei, Lotsenwesen, Hafenbetriebe und Wasserbau.

[4] Reichsfachgruppen sind nach Bedarf zu errichten.

[5] Das Reichsgebiet wird in folgende Bezirksverwaltungen eingeteilt:

Bezirk:		Sitz:
1	Groß-Berlin	Berlin
2	Groß-Hamburg	Hamburg
3	Ostpreußen, Freistaat Danzig und das Memelgebiet	Königsberg
4	Schlesien	Breslau
5	Brandenburg und Grenzmark	Berlin
6	Pommern	Stettin
7	Nordwest	Hamburg
8	Bremen	Bremen
9	Hannover	Hannover
10	Westfalen	Essen
11	Rheinland	Köln
12	Hessen	Frankfurt a. M.
13	Baden, Rheinpfalz, Saarland	Karlsruhe
14	Württemberg	Stuttgart
15	Südbayern	München
16	Nordbayern	Nürnberg
17	Thüringen	Erfurt
18	Freistaat Sachsen	Dresden
19	Mitteldeutschland	Magdeburg

[5] Über eventuelle Änderungen in der Abgrenzung der Bezirksverwaltungen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Bezirksleitungen.

Verwaltung des Verbandes.

§ 23.

[1] Verwaltungsorgane des Verbandes sind:

die Geschäftsleitung,
der Verbandsvorstand,
die Revisionskommission,
der Verbandsausschuß,
der Verbandsbeirat,
der Verbandstag.

[2] Der Geschäftsträger des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Ihm stehen zur Seite die Leitungen der Wirtschaftsbezirke und der Orts- bzw. der Ortsgruppenverwaltungen sowie die von vorstehenden Instanzen mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauten Personen.

Wahl der Verbandskörperschaften.

§ 24.

[1] Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses werden vom Verbandstag auf die Dauer bis zum nächsten Verbandstage gewählt. Die Beisitzer zum Verbandsvorstand und die Mitglieder der Revisionskommission müssen der Mitgliedschaft des Ortes angehören, an dem der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Bei der Wahl dieser Mitglieder ist auf die Hauptgruppen der Mitgliedschaft Rücksicht zu nehmen.

[2] Wählbar ist jedes Verbandsmitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die der Organisation mindestens fünf Jahre angehören.

[3] Tritt für ein durch den Verbandstag zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Verbandsvorstand nebst dem Verbandsbeirat.

[4] Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses können, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Verbande nicht erfüllen oder sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, durch Beschluß des Verbandsbeirats ihres Amtes enthoben werden.

[5] Verbandsvorstand und Verbandsausschuß geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

[6] Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses dürfen weder ein Amt in der Orts- oder Bezirksverwaltung bekleiden noch dürfen dieselben als Revisoren gewählt werden.

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandskörperschaften.

Geschäftsleitung.

§ 25.

[1] Die Geschäftsleitung wird aus 10 besoldeten Mitgliedern des Verbandsvorstandes gebildet, und zwar: zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Leiter der Vermögensverwaltung, den Leitern der Reichsabteilungen Gemeindebetriebe und -verwaltungen und Handel, Transport und Kraftverkehr, dem Vorstandssekretär und dem Sekretär der Tarifabteilung.

[2] Die Geschäftsleitung hat die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu erledigen sowie den Verbandsvorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Verbandsvorstand.

§ 26.

[1] Der Verbandsvorstand besteht aus 46 Personen, und zwar: zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Leiter der Vermögensverwaltung, dem leitenden Redakteur, sechs Reichsabteilungsleitern und einem

stellvertretenden Reichsabteilungsleiter sowie acht Sekretären. Dem Verbandsvorstand gehören außerdem 24 unbesoldete Mitglieder (Beisitzer) an.

[2] Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt den Verband nach innen und nach außen und hat alle Verbandsangelegenheiten zu erledigen, welche nicht durch die Satzung dem Verbandsausschuß, dem Verbandsbeirat oder dem Verbandstag vorbehalten sind.

[3] Zu seinen besonderen Aufgaben gehört:

a) die Vertretung des Verbandes gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art;
b) der Abschluß von Tarifverträgen und die Durchführung aller mit der Interessenvertretung verbundenen Maßnahmen;
c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen und der Bezirksleitungen;
d) Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Verbandssatzung, der Reglements sowie der sonstigen Anweisungen und Beschlüsse;
e) Förderung und Belebung der Agitations- und Werbetätigkeit;
f) Aufnahme statistischer Erhebungen und Veröffentlichung der diesbezüglichen Ergebnisse;
g) Einberufung des Verbandstages, des Verbandsbeirats und von Konferenzen nach Bedarf;
h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen (§ 43).

[4] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Verbandsbeirat durch behördliche Maßnahmen notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen.

[5] Die Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes erfolgen in den Verbandsorganen, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine andere Form zur Information der Verbandskörperschaften zweckmäßig erscheint.

[6] Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verbandsvorstand gehört die Unterschrift eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

[7] Der Hauptkassierer des Verbandes hat alle Kassenangelegenheiten zu erledigen, die Vierteljahrsabrechnungen und eine spezialisierte Jahresabrechnung aufzustellen, die dem Verbandsvorstand vorzulegen sind. Die Jahresabrechnung ist außerdem dem Verbandstage zu unterbreiten.

[8] Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögensbestände des Verbandes sind die Bestimmungen des § 46 (Vermögensverwaltung) maßgebend.

[9] Der Verbandsvorstand hat alljährlich ein Adressenverzeichnis der Verbandskörperschaften herauszugeben.

Revisionskommission.

§ 27.

[1] Die Kontrolle der Verbandskasse wird von einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Die Kommission hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl auf dem Verbandstage zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen. Eine entsprechende Bekanntmachung hat alsbald nach der Konstituierung in den Publikationsorganen des Verbandes zu erfolgen.

[2] Die Revisionskommission ist zu Kassenrevisionen jederzeit berechtigt. Sie hat die Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen sowie die Abrechnungen der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

[3] Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten. Etwaige Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers oder andere finanzielle Monitas sind dem Verbandsvorstand zu unterbreiten.

[4] Der Obmann der Revisionskommission und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Verbandsausschuß.

§ 28.

[1] Der Verbandsausschuß setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen.

[2] Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Verbandsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein. Die Amtsdauer des Verbandsausschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[3] Der Verbandsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Eine entsprechende Bekanntmachung ist alsbald nach der Konstituierung in den Publikationsorganen des Verbandes zu erlassen.

[4] Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Verbandstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Verbandsbeirat.

§ 29.

[1] Zur Mitberatung und Beschlußfassung in allen wichtigen Fragen, insbesondere solchen von grundsätzlicher Bedeutung, steht dem Verbandsvorstand ein Beirat zur Seite. Derselbe setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsvorstand	46	Mitglieder
Revisionskommission	2	„
Verbandsausschuß	2	„
Besoldete Bezirksleiter	38	„
Stimmberechtigte Leiter der Reichsfachgruppen	8	„
Von den Bezirken bzw. Verwaltungen zu wählende Vertreter	42	„

Die Teilnahme weiterer Funktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Verbandsvorstandes vorbehalten.

[2] Die Wahl der in den Verbandsbeirat von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter ist innerhalb sechs Wochen nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 41 sinngemäß Anwendung. Die von den Mitgliedern in den Verbandsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre des Verbandes sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[3] Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.

[4] Der Verbandsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Verbandsvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats abhalten. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

[5] Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:

a) die Erörterung und Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen,

b) die Vorbereitung von allgemeinen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohn-, Tarif- und Gehaltsbewegungen,

c) Änderungen der Satzung, Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebung von Extrabeiträgen und Änderung der Unterstützungssätze,
d) Mitentscheidung über Veranstaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Abteilungen bzw. Fachgruppen,
e) Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden,
f) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen zum Verbandsvorstand,
g) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (§ 40),
h) Beschlußfassung über Vornahme von Urwahlen.

[6] Die Beschlüsse zu c, f, g des Absatzes 5 bedürfen zu dieser Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In den Angelegenheiten, die unter a, b, d, e des Absatzes 5 fallen, ist der Verbandsvorstand berechtigt, ohne Hinzuziehung des Beirats zu entscheiden und die Zustimmung desselben nachträglich einzuholen.

Reichsabteilungen.

§ 30.

[1] Zum Zwecke wirksamer Interessenvertretung und Erfüllung wichtiger agitatorischer und organisatorischer Aufgaben werden die dem Verband angehörenden Mitglieder der einzelnen Fachgruppen zu Reichsabteilungen innerhalb des Verbandes zusammengefaßt. Ihren allgemeinen gewerkschaftlichen Zweck bestimmt die Verbandssatzung. Die besonderen Aufgaben der Reichsabteilungen werden durch Sondersatzungen festgelegt.

[2] Die Führung der Geschäfte der Reichsabteilungen wird einer aus je 7 bis 15 Mitgliedern bestehenden Abteilungsleitung übertragen. Die Wahl derselben erfolgt auf der Reichskonferenz.

[3] Als besoldete Mitglieder der Reichsabteilungsleitungen kommen in Betracht: der Reichsabteilungsleiter, dessen Stellvertreter, die Leiter der Reichsfachgruppen und evtl. Sekretäre. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Kreise der unbesoldeten

Funktionäre zu entnehmen. Dabei soll der Grundsatz gelten, daß die Zahl der nichtbesoldeten Mitglieder die der besoldeten übersteigt.

[4] Für die einzelnen Reichsabteilungen können nach Verständigung mit der Verbandsleitung je nach Bedarf Beiräte gebildet werden. Alles Nähere über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben dieser Beiräte ist durch die Sondersatzung zu regeln.

[5] Die Reichsabteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und den Bestimmungen der Sondersatzungen aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Verbandsvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Reichskonferenz Bericht zu erstatten.

Reichsfachgruppen.

§ 31.

[1] In den Reichsabteilungen können je nach Bedarf Reichsfachgruppen gebildet werden. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Reichsfachgruppen sind in besonderen Richtlinien und Anweisungen festzulegen.

[2] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, auch für Gruppen von Mitgliedern, die keiner Reichsabteilung eingegliedert werden können, Reichsfachgruppen zu schaffen und dafür besondere Bestimmungen zu treffen.

Beamtensekretariat.

§ 32.

[1] Der vom Gesamtverband aufgestellte Grundsatz der einheitlichen organisatorischen Zusammenfassung von Arbeitern, Angestellten und Beamten der einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweige bedingt die Schaffung einheitlicher Grundlagen für die gemeinsame Interessenvertretung.

[2] Von diesem Grundsatz ausgehend, hat die Erledigung aller auf die Beamtenbewegung bezüglichen Spezialangelegenheiten

in erster Linie durch die zuständigen Organe der Reichsabteilungen oder der Reichsfachgruppen zu erfolgen.

[3] Um darüber hinaus alle die Beamtengruppen des Gesamtverbandes betreffenden allgemeinen Fragen zu erledigen, wird ein Beamtensekretariat errichtet. Dieses Sekretariat ist einem aus Vertretern aller Beamtengruppen zu bildenden Beamtenbeirat zu unterstellen.

[4] Aufgabe des Beamtensekretariats ist es, die Verbindung zwischen den Beamtengruppen des Gesamtverbandes und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund aufrechtzuerhalten und in engstem Zusammenarbeiten mit diesem die Beamteninteressen wirksam fördern zu helfen. Das Sekretariat hat ferner alle auf die Beamtenwerbetätigkeit bezüglichen allgemeinen Fragen zu erledigen.

Bezirksverwaltungen.

§ 33.

[1] Um die agitatorische und organisatorische Tätigkeit wirksam zu gestalten und alle Aufgaben des Verbandes erfolgreich durchzuführen, wird das Organisationsgebiet in Bezirke eingeteilt.

[2] Die Führung der Geschäfte des Verbandes im Bezirk wird einem aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstand übertragen, der sich aus dem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und der entsprechenden Zahl von Beisitzern zusammensetzt.

[3] Die Bezirksvorsitzenden und eventuelle besoldete Bezirkssekretäre werden vom Verbandsvorstand nach Verständigung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner sind auf der nach dem Verbandstage abzuhaltenden Konferenz des Bezirkes zu wählen. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an der Konferenz nicht teilnehmen. Bei der Wahl ist auf die Hauptmitgliedschaftsgruppen Rücksicht zu nehmen. Das Wahlresultat muß dem Verbandsvorstand sofort, spätestens aber sechs Wochen nach dem Stattfinden des Verbandstages mitgeteilt werden.

[4] Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[5] Die Vorstände der Bezirke üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Differenzen die Interessen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Revisionen der Ortskassen vorzunehmen sowie alle ihnen vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

[6] Zur Deckung der Kosten der Bezirksagitation haben die Ortsverwaltungen einen besonderen Beitrag pro Mitglied und Vierteljahr an die Hauptkasse des Verbandes abzuführen. Derselbe beträgt für Ortsverwaltungen mit eigenen Angestellten und Bureaus mindestens 1 Prozent, für Verwaltungen ohne Angestellten mindestens 5 Prozent des Grundbeitrages. Den Rest der Kosten trägt die Hauptkasse. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

[7] Die Bezirksvorstände haben dem Verbandsvorstand mindestens einmal im Monat eingehend Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten sowie ihn laufend über alle Vorkommnisse im Bezirk zu unterrichten. Sie haben ferner monatlich spezialisierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben an die Hauptkasse des Verbandes einzusenden.

[8] Bezirkskonferenzen finden nach Bedarf statt (§ 39). Dieselben werden vom Bezirksvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ortsverwaltungen und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes muß die Einberufung einer Konferenz erfolgen.

[9] Jede Ortsverwaltung des Bezirks ist berechtigt, Vertreter zu diesen Konferenzen zu entsenden. Die Wahl derselben hat in einer geschlossenen Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) zu erfolgen. Die Ortsverwaltungen sind berech-

tigt, bis zu 300 zahlenden Mitgliedern einen Delegierten, für über 300 bis 600 Mitglieder zwei Delegierte, über 600 bis 1000 Mitglieder drei Delegierte und für jede weiteren 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen. Die Kosten der Delegation werden von den Ortsverwaltungen getragen.

[10] Wird von einem Fünftel der Delegierten auf der Konferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrage zu entsprechen.

Örtliche Verwaltungen.

Zusammensetzung und Wahlen.

§ 34.

[1] Der Verbandsvorstand kann in allen Orten Deutschlands, in denen sich mindestens 20 Mitglieder des Verbandes befinden, örtliche Verwaltungen (Mitgliedschaften) errichten.

[2] Die örtlichen Verwaltungen sind geleitet von einem Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Steigt die Mitgliederzahl einer Verwaltung über 200, so ist der Ortsvorstand durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten Kassierer zu verstärken. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann der Ortsvorstand auf fünfzehn Mitglieder erhöht werden. Örtliche Verwaltungen mit mehr als 5000 Mitgliedern können nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand eine weitere Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder vornehmen.

[3] Die Wahlen zu den Ortsvorständen finden in der Jahresgeneralversammlung statt. Bei der Wahl ist auf die Fachgruppen Rücksicht zu nehmen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres (Kalenderjahr).

[4] Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Verwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebildet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.

Aufgaben und Geschäftsführung.

§ 35.

[1] Der Vorstand der örtlichen Verwaltung hat die Aufgabe, innerhalb des Organisationsgebietes der Mitgliedschaft die Interessen des Verbandes wirksam zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere

a) die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu vertreten;

b) im Einvernehmen mit den leitenden Verbandskörperschaften alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder herbeigeführt werden kann, und diese Errungenschaften durch tarifliche oder sonstige Vereinbarungen sicherzustellen;

c) für die Durchführung der Bestimmungen der Verbandssatzung Sorge zu tragen und alle auf Grund der Satzung getroffenen Anordnungen des Verbandesvorstandes durchzuführen;

d) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen einzuberufen und zu leiten;

e) durch entsprechende Maßnahmen die Agitation für Ausbreitung des Verbandes erfolgreich zu gestalten.

[2] Zu den Obliegenheiten des Ortsvorstandes gehören weiter:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;

b) die Erhebung der Verbandsbeiträge;

c) die Auszahlung der Unterstützungen;

d) die Entscheidung über Erlassung und Stundung der Beiträge (§ 8, Absatz 14 und 16).

[3] Der Ortsvorstand führt die Verbandsgeschäfte nach einer von ihm aufgestellten und vom Verbandsvorstand genehmigten

Ortssatzung und Geschäftsanweisung. Der Gesamtvorstand ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihm Kenntnis von der nicht im Verbandsinteresse erfolgten Verwendung der Gelder nachgewiesen werden kann oder deren Verwendung gegen den ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Willen des Verbandsvorstandes geschieht.

[4] Die Bücher der Ortsverwaltung werden vom Verbandsvorstand geliefert; sie sind nach dessen Vorschriften einzurichten und gewissenhaft zu führen. Die Erledigung der Kassengeschäfte hat ebenfalls nach den vom Verbandsvorstand getroffenen Anweisungen und Richtlinien zu erfolgen.

[5] Die Revisoren bzw. die Revisionskommissionen sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskassen vorzunehmen. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung sowie den Kassen- und Markenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlegung der Belege genau zu prüfen, und wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnung mit ihren Unterschriften zu versehen. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist über die Revision ein Protokoll aufzunehmen. Die festgestellten Differenzen sind der Ortsverwaltung zur Kenntnisnahme und Entscheidung zu unterbreiten.

[6] Die Vierteljahrsabrechnungen unterliegen ebenfalls der Prüfung durch die Revisoren bzw. Revisionskommissionen. Dieselben sind außerdem berechtigt, unvermutet Revisionen der Ortskassen vorzunehmen.

[7] Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind vierteljährlich, und zwar bis spätestens den 15. des auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats, in zwei ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) an den Verbandsvorstand einzusenden. Ein Exemplar der Abrechnung ist dem Vorstand des Wirtschaftsbezirks zuzustellen. Ist nach Ablauf des auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats die Übersendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Verbandsvorstand eine Revision der Ortskasse veranlassen.

[8] Von den vereinnahmten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Verlangen des Verbandsvorstandes jederzeit Akontozahlungen zu leisten.

[9] Reichen die Einnahmen am Ort zur Auszahlung der satzungsgemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Verbandsvorstand zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuß leistet. Das diesbezügliche Gesuch muß vom Vorsitzenden, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

[10] In jeder Ortsverwaltung ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extrasteuern, Überschüssen von Vergnügungen, Tellersammlungen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten.

[11] Die Verwendung der den Ortsverwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Über die Ortsausgaben ist dem Verbandsvorstand spezialisierter Nachweis zu liefern.

[12] Über die gelieferten und verkauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Marken sowie der verbleibende Bestand sind auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsfunktionäre sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar. Für jede Ausgabe, die zu Lasten der Hauptkasse gemacht wird, ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

[13] Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der örtlichen Verwaltungsstellen sind Eigentum des Verbandes. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle oder Anschluß an eine andere Organisation verbleiben der Ortskassenbestand sowie alle sonstigen Vermögenswerte Eigentum des Verbandes. Die mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen

haften dem Verbandsvorstand für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

[14] Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art sowie über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten Bericht zu erstatten.

[15] Die örtliche Verwaltung erledigt ihre Geschäfte in hierzu von dem Ortsvorstand vierteljährlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen), zu denen der Zutritt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte gestattet ist. Diese Versammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den Verbandstagsbeschlüssen zuwiderlaufen.

[16] Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Verbandsvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse örtlich zusammengesetzter Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie die der örtlichen Generalversammlungen (beschließende Mitgliederversammlungen).

[17] Sobald Differenzen zwischen den Behörden und den vom Verbandsvorstand eingesetzten Vertretern der Verwaltungen entstehen, haben die Ortsvorsitzenden die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Angelegenheiten an den Verbandsvorstand zu verweisen sind. Die einzelnen Ortsvorstände sind nicht berechtigt, irgendwelche für den Verband verbindliche Erklärungen abzugeben oder entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Ortsgruppenverwaltung.

§ 36.

[1] Der Verbandsvorstand kann räumlich zusammenhängende kleinere Verwaltungsstellen oder Orte mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu Ortsgruppenverwaltungen zusammenlegen.

[2] Die Führung der Geschäfte dieser Verwaltungen wird einem aus mindestens 9 Mitgliedern bestehenden Ortsgruppenvorstand übertragen. Derselbe setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Ersten und Zweiten Kassierer, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Wahl der Ortsgruppenleitung erfolgt durch die Ortsgruppenversammlung, die mindestens alljährlich einmal zusammenzuberufen ist. Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung sind der Mitgliedschaft des Vororts zu entnehmen.

[3] Auf die Führung der Geschäfte und Erledigung der Verbandsaufgaben durch die Ortsgruppenleitungen finden die für die örtlichen Verwaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 34, 35) sinngemäße Anwendung.

[4] Für die einzelnen der Ortsgruppenverwaltung angeschlossenen Mitgliedschaften (Zahlstellen) werden zur Erledigung der Verbandsgeschäfte Zahlstellenleitungen gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, und zwar einem Zahlstellenleiter, einem Beitragssammler und einem Schriftführer. Die Zahlstellenleitungen erledigen ihre Aufgaben nach den vom Ortsgruppenvorstand unter Zustimmung des Verbandsvorstandes aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

[5] Die Ortsgruppengeneralversammlung findet im Vorort der Mitgliedschaft statt. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Zahlstellen. Jede Zahlstelle muß entsprechend ihrer Stärke in der Ortsgruppenversammlung vertreten sein. Die für die Wahl und Zusammensetzung der Ortsgruppengeneralversammlung geltenden Grundsätze sind vom Ortsgruppenvorstand aufzustellen. Sie unterliegen der Zustimmung durch den Verbandsvorstand.

[6] Bei wichtigen Anlässen, Wirtschaftskämpfen usw. sind die Leiter der einzelnen Zahlstellen zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.

Örtliche Fachabteilungen.

§ 37.

[1] In allen Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder der in § 22 aufgeführten Reichsabteilungen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand und den Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltungen örtliche Fachabteilungen gebildet werden.

[2] In größeren Ortsverwaltungen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand eine weitere Gliederung der Mitgliedschaften nach Berufsgruppen bzw. Branchen vorgenommen werden.

[3] Die örtlichen Abteilungs- bzw. Gruppen- oder Branchenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Orts- und Ortsgruppenverwaltungen nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben bei allen gewerkschaftlichen Arbeiten sowie bei Erfüllung wichtiger Aufgaben örtlicher Art mitzuwirken und die örtliche Interessenvertretung für ihre Gruppe durchzuführen.

Einzelmitglieder.

§ 38.

[1] Wenn für einzelne Orte aus irgendwelchen Gründen örtliche Mitgliedschaften nicht errichtet werden können, so sind die in Betracht kommenden Mitglieder im Verbande als Einzelmitglieder zu führen.

[2] Die Einzelmitglieder werden innerhalb des Bezirkes zu einer Bezirksmitgliedschaft zusammengefaßt. Die Erledigung aller diese Mitglieder betreffenden Angelegenheiten obliegt dem Bezirksvorstand. Dieser hat für Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Unterstützungen sowie Erledigung aller Organisationsangelegenheiten Sorge zu tragen, die vierteljährlichen Abrechnungen aufzustellen und an die Hauptkasse einzusenden.

[3] Um die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Bezirksvorstand bzw. dem Verbandsvorstand aufrechtzuerhalten, sind in jedem Ort, in dem sich mindestens drei Einzelmitglieder befinden, Vertrauensmänner einzusetzen.

Bestätigungsrecht.

§ 39.

[1] Sämtliche Funktionäre des Verbandes bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Gesamttätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Verbandstage sowie die vom Verband aufgestellten gewerkschaftstaktischen Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

[2] Betriebsvertrauensleute, Gruppenobleute usw. unterliegen der Bestätigung durch den Ortsvorstand.

[3] Denjenigen Funktionären, die entgegen den in Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen sich in ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation durch Beschlüsse und Maßnahmen von außerhalb des Verbandes stehenden Stellen bzw. Körperschaften in ihrem Handeln beeinflussen lassen, ist die Bestätigung zu entziehen.

Konferenzen.

§ 40.

[1] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, nach Bedarf die Vorsitzenden der Bezirke sowie die Vertreter der örtlichen Verwaltungen mit mehr als 5000 Mitgliedern zur Information und Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen einzuberufen.

[2] Konferenzen für die einzelnen Reichsabteilungen finden in der Regel alle 3 Jahre statt. Der Verbandsvorstand beruft

dieselben im Einvernehmen mit den Reichsabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

[3] Die Reichsabteilungsleitungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand Reichsfachgruppenkonferenzen einzuberufen. Die Einberufung solcher Konferenzen für Reichsfachgruppen, die keiner Reichsabteilung angegliedert sind, erfolgt durch den Verbandsvorstand.

[4] Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung derselben erfolgt durch die zuständigen Vorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonferenzen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes einberufen.

[5] Zur Abhaltung von Beamtenkonferenzen und Konferenzen der Betriebsvertretungen ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich.

Verbandstag.

Einberufung und Zusammensetzung.

§ 41.

[1] Ein ordentlicher Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch den Verbandsvorstand einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheiden oder auf Antrag des vierten Teils der Mitglieder.

[2] Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes; seiner Beschlußfassung unterliegen alle Verbandsangelegenheiten. Er wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind.

[3] Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission, des Verbandsausschusses sowie die ohne Mandat anwesenden Abteilungsleiter und Bezirksvorsitzenden haben nur beratende Stimme.

Fristbestimmung.

§ 42.

[1] Jeder ordentliche Verbandstag muß mindestens 20 Wochen vor Stattfinden desselben den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages in den Händen der Mitgliedschaften und Delegierten sein.

[2] Auf dem Verbandstage können außer den vom Verbandsvorstand und Verbandsausschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Reichs- bzw. Gruppenkonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den Generalversammlungen örtlicher Mitgliedschaften gestellt oder von diesen sanktioniert sind.

[3] Anträge, welche zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstand eingereicht und von diesem mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstage in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.

Wahl der Delegierten.

§ 43.

[1] Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements, das vom Verbandsvorstand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlbezirke. Innerhalb der Wahlbezirke wird die Wahlkreiseinteilung vorgenommen.

[2] Für je 2000 Mitglieder im Wahlkreis ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Wahlkreise mit mehr als 10000 Mitgliedern können auf jede weiteren 3000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Bei der

Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten.

[3] Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlabteilungen an den vom Verbandsvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen. Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

[4] Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festsetzung der Wahlbezirke und Zahl der zu wählenden Delegierten sind die Abrechnungen der letzten beiden Vierteljahre des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Durchschnittsbeitragsleistung sind 12 Wochenbeiträge pro Mitglied und Vierteljahr anzunehmen.

[5] Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Aufgaben des Verbandstages.

§ 44.

[1] Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte ein Bureau, dem die Leitung der Verhandlung obliegt. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

[2] Zu den Befugnissen des Verbandstages gehören:

a) Änderung der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen;
b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Verbandskörperschaften;
c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
d) Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;
e) Entscheidung über Angelegenheiten der Verbandspresse;
f) Beschlußfassung über Ausschluß- und Beschwerdeangelegenheiten;

g) endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten;
h) Festsetzung der Diäten und Fahrgelder für Verbandstagsteilnehmer;
i) Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Verbandsausschusses;
k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages.

[3] Über die Verhandlungen des Verbandstages ist ein stenographisches Protokoll aufzunehmen.

[4] Einem außerordentlichen Verbandstage stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen.

Urabstimmung.

§ 45.

[1] Wenn durch gesetzliche Maßnahmen oder sonstige Umstände eine Satzungsänderung notwendig wird, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, hat der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

[2] Der Verbandsvorstand muß eine Urabstimmung anordnen, wenn die Mehrheit des Verbandsvorstandes und des Beirats dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Verbandstagsbeschlüsse.

[3] Urabstimmungen können, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Gruppe der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur für die in Betracht kommende Gruppe Geltung.

[4] Die Frist, innerhalb der eine Urabstimmung zu erfolgen hat, wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und in den Verbandsorganen veröffentlicht.

Vermögensverwaltung.

§ 46.

[1] Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände des Verbandes müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Verbandsmitglieder ist unzulässig.

[2] Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer G. m. b. H. zu bilden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Verbandsvorstand.

[3] Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse des Verbandes ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen irgendein Eigentumsrecht an diese Einlagen nicht zusteht.

[4] Durch die Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen. Weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Überschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

[5] Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Verbandsvorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

[6] Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird außer von den Organen der Vermögensverwaltung und dem Verbandsvorstande auch von der Revisionskommission ausgeübt.

Betriebsvertretungen.

§ 47.

[1] Die Betriebsvertretungen sind innerhalb des Gesamtverbandes örtlich, bezirklich und insgesamt zusammenzufassen. An jedem Ort ist für die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ein Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern oder bei weniger als zehn Betriebsvertretungsmitglieder ein Vertrauensmann zu wählen.

[2] Für die im Bezirk vorhandenen Betriebsvertretungsmitglieder ist im Bezirksvorort ein Bezirksrat von fünf Mitgliedern zu bestellen. Für die gesamten dem Verbande angehörenden Betriebsvertretungen ist am Sitze des Verbandsvorstandes eine Abteilung für Betriebsvertretungen zu errichten. Dieser Abteilung wird ein von der Konferenz der Betriebsvertretungen zu wählender Beirat zur Seite gestellt.

[3] Die örtlichen Ausschüsse, die Bezirksräte und die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Verbandsvorstand haben die im Organisationsplan zur Zusammenfassung der Betriebsvertretungen des Gesamtverbandes festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

[4] Die durch die Tätigkeit der örtlichen Ausschüsse entstehenden Kosten sind von den Ortsverwaltungen, diejenigen der Bezirksräte und der Abteilung für Betriebsvertretungen beim Verbandsvorstand sind von der Hauptkasse zu tragen.

[5] Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsvertretungen ist in den Ortsverwaltungen, den Bezirksräten in den Bezirksverwaltungen und der Abteilung für Betriebsvertretung im Verbandsvorstand eine Vertretung mit Sitz und Stimme einzuräumen. Den Ortsverwaltungen, den Bezirksvorständen und dem Verbandsvorstand steht das gleiche Recht der Vertretung in den erstgenannten Körperschaften der Betriebsvertretungen des Verbandes zu.

Angestellte.

§ 48.

[1] Sämtliche Angestellten des Verbandes einschließlich der männlichen und weiblichen Hilfskräfte sowie der besoldeten Einkassierer werden vom Verbandsvorstand nach den Grundsätzen des Gehaltsregulativs eingestellt. Die Angestellten und Hilfskräfte der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen werden von diesen besoldet.

[2] Für die Orts- und Ortsgruppenangestellten haben die Verwaltungen das Vorschlagsrecht.

[3] Offene Stellen sind in den Verbandsorganen auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig.

[4] Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten durchmachen. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung und auf Antrag der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Angestellte können nur Mitglieder in Frage kommen, die mindestens fünf Jahre organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

[5] Das Gehaltsregulativ ist vom Verbandsvorstand aufzustellen und dem Beirat zur Mitbeschlußfassung zu unterbreiten.

Unterstützungsfonds.

§ 49.

[1] Ehrenamtlich tätige Funktionäre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt sind, einen Unfall erleiden, können nach § 2 der Satzung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten Unterstützung erhalten.

[2] Denjenigen ehrenamtlich tätigen Funktionären, die auf Grund des Angestellten- oder Invalidenversicherungsgesetzes eine Rente beziehen, kann aus Mitteln des Unterstützungsfonds des Verbandes eine Zuschußunterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Funktionär 50 Prozent ihrer Rente. Mit jedem weiteren ehrenamtlichen Tätigkeitsjahr erhöht sich diese Unterstützung um je 5 Prozent bis zum Höchstbetrage von 75 Prozent der Rente.

[3] Die Hauptkasse und die Ortskassen zahlen zu diesen Unterstützungseinrichtungen pro Mitglied und Vierteljahr je 10 Pf. Die so vereinnahmten Beträge werden von der Hauptkasse des Verbandes getrennt geführt. Ihre Prüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Verbandsvorstandes.

[4] Die Unterstützung der besoldeten Funktionäre regelt sich nach § 3 der in Absatz 1 genannten Satzung.

[5] Jedem Verbandsangestellten kann im Falle seiner Pensionierung zu dem von der Unterstützungsvereinigung gezahlten Ruhegehalt ein Zuschuß in Höhe von 5 Prozent des zuletzt bezogenen monatlichen Einkommens aus dem Unterstützungsfonds des Gesamtverbandes gezahlt werden.

[6] Im Falle des Ablebens eines Angestellten kann der Witwe desselben eine laufende Zuschußunterstützung in Höhe von 50 Prozent des dem Angestellten zustehenden Zuschusses gewährt werden.

[7] Zur Deckung der Kosten dieses Ruhegehaltszuschusses haben die Verbandsangestellten einen laufenden Beitrag zum Unterstützungsfonds des Gesamtverbandes in Höhe von 2 Prozent des monatlichen Einkommens zu zahlen. Diese Beiträge sind von den Verwaltungen vierteljährlich an den Unterstützungsfonds des Verbandes abzuführen.

Publikationsorgan und Verbandszeitschriften.

§ 50.

[1] Als Publikationsorgan gilt bis auf weiteres die „Gewerkschaft". Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch diese Zeitschrift. Sollte diese eingehen, so hat der Verbandsvorstand die Bekanntmachungen auf andere geeignete Weise zu veranlassen.

[2] Die Verbandszeitschriften werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstande sind. Die Orts- und Ortsgruppenverwaltungen haben den Vertrieb der Zeitschriften an die Mitglieder zu bewirken.

[3] Zur wirksameren Propaganda können für einzelne Mitgliedschaftsgruppen periodisch erscheinende Beilagen oder Sonderorgane vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

[2] Orts- bzw. Ortsgruppenverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Tätigkeitsgebiet periodisch erscheinende Verbandszeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

Geschäftsjahr.

§ 51.

[1] Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung des Verbandes.

§ 52.

[1] Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Verbandstag entscheidet auch über die Verwendung des evtl. vorhandenen Vermögens.

[2] Bei einer plötzlichen Auflösung oder falls ein Verbandstag aus besonderen Gründen nicht mehr stattfinden kann, entscheidet der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsausschuß über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Geschäftsordnung.

§ 1.

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung und Beschlußfassung dürfen nur Angelegenheiten des Verbandes und des Lohn- und Arbeitsverhältnisses gelangen.

§ 2.

[1] Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Verbandsvorstand oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter. Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Das Protokoll soll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse — diese aber wörtlich niedergeschrieben — enthalten.

[2] Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann die betreffende Angelegenheit nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst ein Punkt erledigt sein, bevor zu den anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn des Referats und auf seinen Wunsch nach jedem Diskussionsredner zunächst das Wort. Dem Referenten ist nach den Diskussionsrednern das Schlußwort zu seinem Referat zu geben.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über eine Angelegenheit beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

§ 5.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

[1] Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitest gehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

[2] Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

§ 10.

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf alle Sitzungen.